

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/98 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1998
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 932/98 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtet.

Infolge der vom 11. Juli bis 20. Juli 1998 festgestellten Wechselkurse müssen für die griechische Drachme neue

landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 932/98 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 1. 5. 1998, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,9321	belgische/luxemburgische Franken
	7,56225	dänische Kronen
	1,98391	Deutsche Mark
	338,319	griechische Drachmen
	203,183	portugiesische Escudos
	6,68769	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,23593	niederländische Gulden
	0,796521	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,9576	österreichische Schillinge
	168,336	spanische Peseten
	8,79309	schwedische Kronen
	0,677353	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	39,3578	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,6376	belgische/luxemburgische Franken
	7,27139	dänische Kronen		7,87734	dänische Kronen
	1,90761	Deutsche Mark		2,06657	Deutsche Mark
	325,307	griechische Drachmen		352,416	griechische Drachmen
	195,368	portugiesische Escudos		211,649	portugiesische Escudos
	6,43047	französische Franken		6,96634	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,14993	niederländische Gulden		2,32909	niederländische Gulden
	0,765886	irische Pfund		0,829709	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,4208	österreichische Schillinge		14,5392	österreichische Schillinge
	161,862	spanische Peseten		175,350	spanische Peseten
	8,45489	schwedische Kronen		9,15947	schwedische Kronen
	0,651301	Pfund Sterling		0,705576	Pfund Sterling